Gemeinde Weißensberg

Satzung
Über die Straßenbenennung und Hausnummerierung der Gemeinde Weißensberg

Die Gemeinde Weißensberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796), dem Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegenetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS V S. 731) und dem § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) folgende

Satzung:

§ 1
Grundsatz

(1) Die Gemeinde Weißensberg benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen, Plätze und Brücken).

(2) Die Gemeinde Weißensberg erteilt die Hausnummern (erstmalige Zuteilung oder Änderung), um eine rasche und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu gewährleisten (Art. 56 Abs. 2 Gemeindeordnung).

§ 2
Straßenbenennung

Die Straßennahmen werden von der Gemeinde Weißensberg bestimmt. Die Bestimmung erfolgt durch öffentliche Beschlussfassung des Gemeinderates. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann der Gemeinderat die Umbenennung einer Straße beschließen.

§ 3
Hausnummerierung

(1) Für die Gebäude werden zu den Straßennamen fortlaufende Nummern (Hausnummern) durch die Gemeinde Weißensberg festgelegt. Gerade Hausnummern befinden sich von der Hauptzufahrt aus gesehen auf der rechten Seite, ungerade Hausnummern auf der linken Seite.

(2) Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden.

(3) Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(4) Sind in einem Gebäude mehrere Eingänge vorhanden, so ist nur eine Hausnummer zu erteilen, sofern eine unmittelbare Verbindung der Treppenhäuser untereinander besteht.

(5) Grundstücke, die nicht mit Gebäuden bebaut sind, können Hausnummern zugeteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder dringende private Interessen vorliegen.

§ 4
Beschaffung, Anbringung und Kosten der Hausnummer

(1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer schriftlich zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb vier Wochen nach Erhalt des Zuteilungsbescheides auf seine Kosten zu beschaffen bzw. ordnungsgemäß anzubringen, sie zu unterhalten und zu erneuern, wenn die Hausnummer unleserlich oder schwer leserlich geworden ist.

(2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht nach, so kann die Gemeinde Weißensberg im Wege der Ersatzvornahme ein Hausnummernschild beschaffen und den Eigentümer zur ordnungsgemäßen Anbringung verpflichten sowie die Kosten für die Amtshandlung durch Bescheid geltend machen.

§ 5
Sichtbarkeit und Beschaffenheit der Hausnummer

(1) Die Hausnummer muss von der Straße aus deutlich sichtbar sein und soll in der Regel rechts neben dem Haupteingang und nicht höher als 2,5 m angebracht werden. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Vorbauten, Schutzdächer, Schilder, Bäume und dergleichen behindert werden. Etwaige Sichtbehinderungen (z.B. durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer zu beseitigen.

(2) Die Wahl der Art (gemalt oder in Form eines Schildes) der Hausnummer steht grundsätzlich im Ermessen des Eigentümers. Das Hausnummernschild muss mindestens 15,0 x 20,0 cm groß sein.

§ 6
Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Grundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten sowie den Besitzer.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.1980 außer Kraft.

Weißensberg, den 28.08.2020

Hans Kern
Erster Bürgermeister

